

Elternabend Jg. 10

„Prüfungen zur Mittleren Reife 2026“

**Dienstag, 25.11.2025
Borwinschule Rostock
D. Völpel**

Stand: 25.11.2025

Gliederung

1. Gesetzliche Grundlagen
2. Zulassung zur Prüfung
3. Wiederholung der Prüfung
4. Nachteilausgleich
5. Gegenstand und Umfang der Prüfung
6. Festlegung der Jahresnoten
7. Nichtbestehen einer Prüfung
8. Nichtantreten und Rücktritt von der Prüfung
9. Schriftliche Prüfungen
10. Mündliche Prüfungen
11. Notenberechnung und Gesamtprädikat
12. Feststellung der Prüfungsergebnisse

Diese Präsentation finden
Sie ab morgen auf
www.borwinschule.de
im Bereich „Eltern“!

1. Gesetzliche Grundlagen

- **Schulgesetz für das Land MV**
([SchulG](#), Stand **24.03.2025**)
- **Verordnung über den Erwerb von Schulabschlüssen im Sekundarbereich I**
([Schulabschlussverordnung AVO](#), Stand **26.11.2024**)

2. Zulassung zur Prüfung

§5 AVO

(1) Schülerinnen und Schüler werden zur Prüfung zum Erwerb der Mittleren Reife zugelassen, wenn sie ... in allen Unterrichtsfächern mindestens ausreichende Jahresnoten erzielt haben. Vor der Zulassung zur Prüfung werden die Jahresnoten für alle Unterrichtsfächer als Dezimalwert mit einer Stelle nach dem Komma festgelegt, wobei die zweite Stelle nach dem Komma unberücksichtigt bleibt.

Beispiele für Jahresnoten:

- | | |
|---------------------------------------|------------------------|
| a) Jahresdurchschnitt = 2,49 → JN 2,4 | → ohne Prüfung EN 2 |
| b) Jahresdurchschnitt = 2,51 → JN 2,5 | → ohne Prüfung EN 2-3* |
| c) Jahresdurchschnitt = 2,59 → JN 2,5 | → ohne Prüfung EN 2-3* |
| d) Jahresdurchschnitt = 2,61 → JN 2,6 | → ohne Prüfung EN 3 |

* ,5 - nach pädagogischem Ermessen durch Fachprüfungsausschuss zu entscheiden, ob ab- oder aufgerundet wird

2. Zulassung zur Prüfung

§5 AVO

(2) Hat die Schülerin oder der Schüler in höchstens zwei Unterrichtsfächern die Jahresnote „mangelhaft“, erfolgt grundsätzlich ein Notenausgleich durch eine mindestens befriedigende Jahresnote ...



Notenausgleich nach „Verordnung über die Versetzung, Kurseinstufung ...“

§ 9 Notenausgleich an der Regionalen Schule

- Note 5 – mind. Note 3
- D, Ma, En:
 - mangelhafte Leistungen (Note 5) nur untereinander und
 - ungenügende Leistungen (Note 6) nicht
 - kein Notenausgleich in demselben Fach in aufeinander folgenden Jahrgangsstufen

2. Zulassung zur Prüfung

§5(1) „Schülerinnen und Schüler werden zur Prüfung zum Erwerb der Mittleren Reife zugelassen, wenn sie ... der Jahrgangsstufe 10 ... angehören und in höchstens zwei Unterrichtsfächern die Jahresnote „mangelhaft“ aufweisen, für die ... ein Notenausgleich erfolgen kann.“

Kurz gesagt:

- höchstens 2x Note 5 mit Notenausgleich,
sonst keine Zulassung zur Prüfung
- kein „Antrag auf Zulassung“ nötig



Notenausgleich nach „Verordnung über die Versetzung, Kurseinstufung ...“

§ 9 Notenausgleich an der Regionalen Schule

- Note 5 – mind. Note 3
- D, Ma, En:
 - mangelhafte Leistungen (Note 5) nur untereinander und
 - ungenügende Leistungen (Note 6) nicht

2. Zulassung zur Prüfung

§5(1) „Schülerinnen und Schüler werden zur Prüfung zum Erwerb der Mittleren Reife zugelassen, wenn sie ... der Jahrgangsstufe 10 ... angehören und in höchstens zwei Unterrichtsfächern die Jahresnote „mangelhaft“ aufweisen.“

Bei Nichtzulassung:

- Teilnahme am Unterricht Jg. 10 so lange wie möglich
- Freistellung für Prüfungszeitraum durch Schulleitung möglich
- freiwilliges Betriebspraktikum als Vorbereitung für spätere Ausbildung
(aber KEIN Versicherungsschutz der Schule)
- D, Ma, En:
 - Wiederholung Klasse 10 unter bestimmten Bedingungen
 - möglich – Antrag nötig!

3. Wiederholung der Prüfung

Besonderheiten nach §14 AVO:

- (1) Eine bestandene Prüfung kann nicht wiederholt werden.
- (2) Ein Prüfling, der die Prüfung zum Erwerb der Mittleren Reife nicht bestanden hat oder eine Nachprüfung gemäß § 15 nicht ablegen konnte, kann die Jahrgangsstufe einmal wiederholen, um sich danach erneut der Prüfung zu stellen, sofern diese Jahrgangsstufe nicht bereits wiederholt wurde.

Dies bedeutet auch:

- SuS, die nicht an der Prüfung teilnehmen, können die Jahrgangsstufe 10 im folgenden Schuljahr wiederholen oder werden nach § 56 (2) SchulG aus der allgemeinbildenden Schule entlassen. (§ 14(2) AVO)

3. Wiederholung der Prüfung

Besonderheiten nach §14 AVO:

Kurz gesagt:

- keine Wiederholung einer Prüfung möglich

(1) Eine bestandene Prüfung kann nicht wiederholt werden.
(2) Ein Prüfling, der die Prüfung zum Erwerb der Mittleren Reife nicht bestanden hat oder eine Nachprüfung gemäß § 15 nicht ablegen konnte, muss sich danach erneut der Prüfung zu stellen, sofern diese Jahrgangsstufe nicht bereits wiederholt wurde.

Wiederholung Klasse 10 trotz Zulassung

- unter bestimmten Bedingungen möglich – Antrag nötig!

Dies bedeutet auch:
• SuS, die nicht an der Prüfung teilnehmen, können die Jahrgangsstufe 10 im folgenden Schuljahr wiederholen oder werden nach § 56 (2) SchulG aus der allgemeinbildenden Schule entlassen. (§ 14(2) AVO)

- Teilnahme an allen schriftlichen Prüfungen und Anmeldung zu mind. 2 mündlichen Prüfungen
- Einzelgespräche mit Klassen- bzw. Schulleitung
- Entscheidung erst nach Anmeldung zu mdl. Prüfungen

4. Nachteilausgleich

§12 AVO

- Antrag spätestens vier Wochen vor der Prüfung schriftlich einreichen
- Entscheidung über eine angemessene Form des Nachteilsausgleichs durch Prüfungskommission
- siehe Verwaltungsvorschrift „[Förderverordnung Lesen, Rechtschreiben, Rechnen - LRSRVO M-V](#)“ vom 8. Juli 2024:

§5(6) „Förderung und Nachteilsausgleich“

Schülerinnen und Schülern mit einer anerkannten Teilleistungsstörung soll auch in Prüfungen Nachteilsausgleich ... gewährt werden, sofern ein Nachteilsausgleich ... auch bisher im Unterricht gewährt wurde.

Anlage 3, 7.4 „Maßnahmen des Nachteilsausgleichs in Prüfungssituationen“

4. Nachteilausgleich

§12 AVO

Kurz gesagt:

- Voraussetzung: anerkannten Teilleistungsstörung im Lesen, im Rechtschreiben oder im Rechnen
- siehe Verwaltungsvorschrift „Förderverordnung Lesen, Rechtschreiben, Rechnen - LRSRVO M-V“ vom 8. Juli 2024:
 - meist Zeitzugabe
 - Voraussetzung: ..., dass ein Nachteilsausgleich auch bisher im Unterricht gewährt wurde.
 - Anlage 3, 7.4 „Maßnahmen des Nachteilsausgleichs in Prüfungssituationen“

5. Gegenstand und Umfang der Prüfung

§11 AVO

- erfolgreicher Abschluss: Mittlere Reife
- Gegenstand: Bildungsstandards, Rahmenpläne, Vorabhinweise
- Prüfung = schriftlicher + mündlicher Teil
 1. **3 schriftliche Prüfungen:** Deutsch, Mathematik, Englisch.
 2. **1 mündliche Prüfung**
(außer schriftl. Prüfungsfächer und Wahlpflichtunterricht)
 - zusätzlich freiwillig und durch schriftliche Anzeige möglich:
3 weitere mündliche Prüfungen in einem bisher nicht geprüften Fach
 - im Einzelfall und mit Ziel Leistungsverbesserung:
mündliche Prüfungen auch in Fächern der schriftlichen Prüfung,
diese ersetzen eine der anderen 3 – also insgesamt max. 4
mündliche Prüfungen!

5. Gegenstand und Umfang der Prüfung

§11 AVO

Kurz gesagt:

- 1 schriftl. Prüfung in D/Ma/En
- Gegenstand: Bildungsstandards, Rahmenpläne, Vorabhinweise
- 1 mündl. Prüfung, mündlicher Teil
freiwillig bis zu 4 mündliche Prüfungen möglich

1. 3 schriftliche Prüfungen:

Erlöseglicher Abschluss: Mittlere Reife

Bildungsstandards, Rahmenpläne, Vorabhinweise

Prüfung – schriftlicher Teil

Deutsch, Mathematik, Englisch.

2. 1 mündliche Prüfung

(außer schriftl. Prüfungsfächer und Wahlpflichtunterricht)

- zusätzlich freiwillig und durch schriftliche Anzeige möglich:
3 weitere mündliche Prüfungen in einem bisher nicht geprüften Fach
- im Einzelfall und mit Ziel Leistungsverbesserung:
mündliche Prüfungen auch in Fächern der schriftlichen Prüfung,
diese ersetzen eine der anderen 3 – also insgesamt max. 4
mündliche Prüfungen!

6. PrüfungsFestlegung der Jahresnoten

§6 AVO

Jahresnote
JN

ohne Prüfung

Prüfungsnote

Endnote
EN

6. Prüfungsorganisation

§6 AVO

- (1) Bis zwei Werktagen vor Beginn der schriftlichen Prüfung werden die Jahresnoten für alle Unterrichtsfächer gemäß § 5 in die Notenlisten eingetragen und den Prüflingen bekanntgegeben.

Kurz gesagt:

- Bildung der Jahresnote:

2,49

7. Nichtbestehen einer Prüfung

§ 67 SchulG

- keine Prüfungsleistung → Note „ungenügend“
- Täuschung → nicht bestanden
- schwerwiegende Behinderung der Prüfung → nicht bestanden
- Versäumnis eines Prüfungstermins → Note „ungenügend“
(schr. Prüfung um 8.00 Uhr und mdl. Prüfung Zeitpunkt des Prüfungsgesprächs)
- Versäumnis mehrerer Prüfungstermine → gesamte Prüfung „nicht bestanden“ (kein Schulabschluss der Mittleren Reife!)

7. Nichtbestehen einer Prüfung

§ 67 SchulG

- keine Prüfungsleistung → Note „ungenügend“

Kurz gesagt:

Versäumnis oder Täuschung

- „nicht bestanden“ oder
- Versäumnis eines Prüfungstermins → Note „ungenügend“
(schr. Prüfung um 8.00 Uhr und mdl. Prüfung Zeitpunkt des
Prüfungsgesprächs)
- Versäumnis mehrerer Prüfungstermine → gesamte Prüfung „nicht
bestanden“ (kein Schulabschluss der Mittleren Reife!)

8. Nichtanitreten und Rücktritt von der Prüfung

§ 13 AVO

- **Krankheit:**
...Gründe unverzüglich der Schule mitzuteilen und schriftlich zu belegen“ (**amtsärztliche Bescheinigung**)
- **nach der Prüfung:**
(3) Wer sich in Kenntnis einer gesundheitlichen Beeinträchtigung oder anderer nicht zu vertretender, die Prüfung beeinträchtigende Umstände, der Prüfung unterzogen hat, kann diese Gründe nachträglich nicht mehr geltend machen.

9. Schriftliche Prüfungen

§10 AVO

Anzahl schriftlicher Prüfungen

- (1) Abweichend von Absatz 1 sind für den Erwerb der Mittleren Reife ... nach Wahl der Schülerinnen und Schüler **nur zwei** schriftliche Prüfungen abzulegen, wenn:
1. die Jahresnote in allen Fächern der schriftlichen Prüfung gute und sehr gute Leistungen ausweist und der Durchschnitt aller Jahresnoten in den übrigen Unterrichtsfächern nicht schlechter als 2,5 ist,
 2. die Jahresnote in Kunst oder Musik oder Sport höchstens einmal eine ausreichende Leistung, ansonsten in allen übrigen Unterrichtsfächern mindestens gute und befriedigende Leistungen ausweist,
 3. die Jahrgangsstufen 9 und 10 ... nicht wiederholt wurden und
 4. die Prüfung für den Erwerb der Mittleren Reife zum ersten Mal abgelegt wird.

Bei Vorliegen aller vorgenannten Voraussetzungen wird die Jahresnote des abgewählten schriftlichen Prüfungsfaches, das sehr gute Leistungen ausweisen muss, zur Endnote.

9. Schriftliche Prüfungen

§10 AVO

Anzahl schriftlicher Prüfungen

(1) Abweichend von Absatz 1 sind für den Erwerb der Mittleren Reife ...

... Prüfungen abzulegen, wenn:

- in Ma und D und En die Jahresnote 1 oder 2
- Durchschnitt Rest mind. 2,5 oder besser
- ... die Jahresnote in Kunst oder Musik oder Sport höchstens einmal

Die Jahresnote 1 wird zur Endnote!

... die Jahresnote 1 wird zur Endnote, wenn in allen übrigen Unterrichtsfächern mindestens gute und befriedigende Leistungen ausweist,

... die Jahrgangsstufen 9 und 10 ... nicht wiederholt wurden und

- Ma 3; D 2; En 2 – keine „Abwahl“ möglich
- Ma 2; D 2; En 2 – keine „Abwahl“ möglich
- Ma 1; D 2; En 2 – nur „Abwahl“ Ma möglich
- Ma 1; D 1; En 2 – „Abwahl“ Ma oder D möglich

9. Schriftliche Prüfungen

- mit Beginn schriftlicher Prüfungen: Ende des planmäßige Unterrichts

Vorprüfungen ab 7.40 Uhr:

1. Deutsch: Freitag, 20.03.2026, 270 min
2. Englisch: Montag, 23.03.2026, 205 min
3. Mathematik: Dienstag, 24.03.2026, 195 min

Schriftliche Abschlussprüfungen ab 8.00 Uhr:

1. Deutsch: Donnerstag, 21.05.2026, 270 min
2. Englisch: Mittwoch, 27.05.2026, 205 min
3. Mathematik: Freitag, 29.05.2026, 195 min

[Vorabinweise zur Mittleren Reife 2026](#)

10. Mündliche Prüfungen

Vorbereitung in Konsultationen:

- Montag, 01.06. bis Freitag, 19.06.2026:
Konsultation mit Fachlehrer/in im Unterricht laut Stundenplan,

Prüfungszeitraum:

- Montag, 22.06. bis spätestens Montag, 29.06.2026

10. Mündliche Prüfungen

§11 AVO (3)

- Prüflinge entscheiden sich, sofern noch nicht volljährig in Absprache mit ihren Erziehungsberechtigten oder Sorgeberechtigten, **nach Bekanntgabe der Jahresnoten am 19.05.2026**, spätestens bis zum Ablauf des darauffolgenden Werktages, in welchem Fach sie mündlich geprüft werden möchten.
Streben sie gemäß Absatz 1 in weiteren Fächern eine mündliche Prüfung an, ist dies der Prüfungskommission **im Anschluss an die Bekanntgabe der schriftlichen Prüfungsergebnisse am 11.06.2026**, spätestens bis zum Ablauf des darauffolgenden Werktages, anzuzeigen.

Es sind theoretisch bis zu **vier mündliche Prüfungen** möglich.

10. Mündliche Prüfungen

§11 AVO

Kurz gesagt: (3) Prüflinge entscheiden sich, sofern noch nicht volljährig in Absprache mit ihren Erziehungsberechtigten oder Sorgeberechtigten, nach Bekanntgabe der Jahresnoten am 31.05.2023, spätestens bis zum 19./20.05.2026 mit Bekanntgabe der Jahresnote geprüft werden möchten.

- Wahl des ersten mündlichen Prüfungsfaches an, ist dies der Prüfungskommission im Anschluss an die Bekanntgabe der schriftlichen Prüfungsergebnisse am 13.06.2023, spätestens bis zum 11./12.06.2026 mit Bekanntgabe schriftl. Prüfungsergebnisse
- Anzeige weiterer mündlicher Prüfungsfächer Es sind theoretisch bis zu vier mündliche Prüfungen möglich.

10. Weitere Hinweise zu den mdl. Prüfungen

§ 11 AVO

- Dauer der Prüfung: 25 min (inkl. 5 min Auswertung)
- Vorbereitungszeit: 25 min
- mündliche Prüfung in der Regel:
 - fachbezogene, kommunikative und sprachliche Kompetenzen in allen drei Anforderungsbereichen
 - **1. Teil:** 10 min Vortrag mit Aufzeichnungen aus Vorbereitungszeit
 - **2. Teil:** 10 min Fachgespräch, nicht nur Abfragen von Kenntnissen

11. Notenberechnung und Gesamtprädikat

- **Prüfungsergebnis** nach §10 AVO:
Dezimalwert in drei Stufen: n,7 oder n,3 oder n,0
(z.B. 3,7 oder 3,3 oder 3,0)
- **Gesamtprädikat** nach §19 AVO:
(1) Aus den Endnoten der Prüfungsfächer sowie den Endnoten aller unterrichteten Fächer des Abschlussjahrgangs oder der Qualifikationsphase ist jeweils ein Durchschnittswert zu bilden, wobei die Endnoten der schriftlichen Prüfungsfächer doppelt zu gewichten sind. Die Summe beider Durchschnittswerte ist durch zwei zu dividieren und der errechnete Quotient bestimmt mit einer Stelle nach dem Komma das Gesamtprädikat...

11. Notenberechnung und Gesamtprädikat

Berechnung der Endnote (§18 AVO)

| 0-4 Abrunden 6-9 Aufrunden* | Jahresnote | Schriftliche Prüfungsnote | Mündliche Prüfungsnote |
|------------------------------------|------------|------------------------------|---------------------------|
| Fach ohne Prüfung | 100% | | |
| Fach mit schr. Prüfung | 60% | 40% | |
| Fach mit mdl. Prüfung | 60% | | 40% |
| Fach mit schr. und mdl. Prüfung | 60% | 20% | 20% |

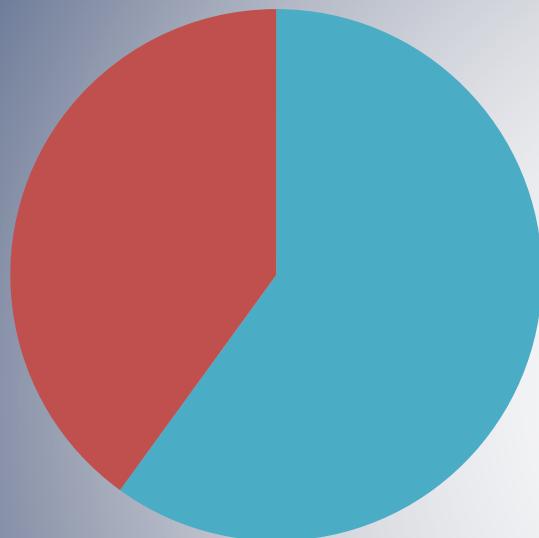
* „,5 - nach pädagogischem Ermessen durch Fachprüfungsausschuss zu entscheiden, ob ab- oder aufgerundet wird“

- Endnoten durch Klassenleiter nach letzter mdl. Prüfung bekanntgegeben, voraussichtlich in einer siS am Donnerstag, 02.07.2026

11. Notenberechnung und Gesamtprädikat

Berechnung der Endnote (§18 AVO)

Endnote für Fächer mit schr. Prüfung (D, Ma, En)



■ Jahresnote (60%)

■ schriftliche Prüfung (40%)

Rechenbeispiel

Beispiel:

Jahresnote: 2,3

Prüfungsnote: 2,7

Endnote: $2,3 \cdot 0,6 + 2,7 \cdot 0,4 = 2,46$

Endnote: 2

11. Notenberechnung und Gesamtprädikat

§19(1) Gesamtprädikat

(1) Aus den Endnoten der Prüfungsfächer sowie den Endnoten aller unterrichteten Fächer ... ist jeweils ein Durchschnittswert zu bilden, wobei die Endnoten der schriftlichen Prüfungsfächer doppelt zu gewichten sind. Die Summe beider Durchschnittswerte ist durch zwei zu dividieren und der errechnete Quotient bestimmt mit einer Stelle nach dem Komma das Gesamtprädikat.

**Beispiel für Durchschnittswert der
schriftlichen**

und

mündlichen Prüfungsfächer

Deutsch: 2,1

AWT 4,2

Englisch: 1,7

Mathematik: 2,4

$$\varnothing \text{ Gesamt: } \frac{(2,1+1,7+2,4) \cdot 2 + 4,2}{7} = 2,37$$

(ohne Wichtung 2,6)

11. Notenberechnung und Gesamtprädikat

§19 AVO

Gesamtprädikat

von 1,0 bis 1,2

„sehr gut - mit Auszeichnung“.

von 1,3 bis 1,4

„sehr gut“,

von 1,5 bis 2,4

„gut“,

von 2,5 bis 3,4

„befriedigend“,

von 3,5 bis 4,0

„bestanden“.

*zweifache Wichtigkeit der
schriftlichen Prüfungsfächer
für das Gesamtprädikat*

11. Notenberechnung und Gesamtprädikat

§19 AVO

Übergang in Jahrgang 10gym

§19(7) Prüflinge ..., die die Mittlere Reife mindestens mit dem Gesamtprädikat „befriedigend“ erreichen, sind zum Übergang in die dreijährige gymnasiale Oberstufe ... berechtigt. Dabei müssen in Deutsch, Mathematik und einer Fremdsprache mindestens befriedigende Leistungen erreicht worden sein. ... Darüber hinaus sind in allen anderen versetzungsrelevanten Fächern im Durchschnitt befriedigende Leistungen nachzuweisen.

- Versetzungsrelevante Fächer:*
- alle in Jg. 10MR unterrichteten Fächer
 - nicht: Astronomie (aus Jg. 9)
 - aus WPF: nur die Gesamtnote

11. Notenberechnung und Gesamtprädikat

§19 AVO

Übergang in Jahrgang 10gym

Kurz gesagt:

§19(7) Prüflinge ..., die die Mittlere Reife mindestens mit dem Gesamtprädikat „befriedigend“ erreichen, sind zum Übergang in die

dreijährige gymnasiale Oberstufe berechtigt. Dabei müssen in Deutsch, Mathematik und einer Fremdsprache mindestens befriedigende Leistungen

1. Gesamtprädikat mind. „befriedigend“ und

2. D und Ma mind. „befriedigend“ und

3. En oder Frz/Spa mind. „befriedigend“ und

4. Restfächer im Ø „befriedigend“

12. Feststellung der Prüfungsergebnisse

§18 AVO

(6) Die Prüfung ist bestanden, wenn in allen Unterrichtsfächern des Abschlussjahrgangs oder der Qualifikationsphase Endnoten ermittelt werden, die mindestens „ausreichend“ sind.

(Ausnahme bei einer Note „mangelhaft“ – evt. Notenausgleich möglich)

Bei Nachfragen stehe ich gern zur Verfügung:

dirk.voelpel@borwinschule.org